

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

07. Juli 2015

Mitgeteilt den

08. Juli 2015

Protokoll Nr.

645

Richtplanung Graubünden / Region Oberengadin

Anpassungen des regionalen und kantonalen Richtplans

- Regionale Richtplanung Oberengadin: Ergänzung und Anpassung in den Bereichen Landschaft und Tourismus**
- Kantonale Richtplanung: Anpassung im Bereich Tourismus 11.FS.10 Hahnenseebahn und Collinasbahn**

1. Ausgangslage und Inhalt der Richtplananpassung

Gemäss kantonalem Raumplanungsgesetz werden der Richtplan Graubünden und dessen Änderungen vom Kanton und den Regionen partnerschaftlich erarbeitet (Art. 14 KRG). Die Regionen sorgen für die nachhaltige räumliche Entwicklung in ihrem Gebiet (Art. 17 Abs. 2 KRG). Vorläufig zeichnet noch der Kreis Oberengadin für die regionale Richtplanung verantwortlich.

Das Oberengadin hat im Rahmen eines regionalen Gesamtrichtplans (Genehmigung mit Beschluss der Regierung vom 18. Dezember 2012) eine Ergänzung und Aktualisierung der regionalen Richtplanung in den vordringlichsten Themenbereichen (Raumkonzept und Siedlung) vorgenommen. Dabei ist ebenfalls eine Aktualisierung in Bezug auf die Abstimmung der Landschaftsschutzobjekte und der Intensiverholungsgebiete erfolgt. Die daraus resultierenden kleinräumigen Anpassungen der Objekte wurden im kantonalen Richtplan im Sinne einer Fortschreibung übernommen und im Rahmen des Genehmigungspakets 2012 vom Bund am 2. Mai 2014 zur Kenntnis genommen.

Mit der nunmehr vorliegenden Anpassung des regionalen Richtplans Oberengadin werden die Themen Landschaft und Tourismus konzeptionell ergänzt und punktuell

angepasst. Diese Anpassung des regionalen Richtplans ist am 3. Juli 2014 vom Kreisrat Oberengadin beschlossen worden.

Die Anpassung des regionalen Richtplans Oberengadin erfolgte in Abstimmung mit der Anpassung des Objektes 11.FS.10 im kantonalen Richtplan. Inhaltlich und verfahrensmässig sind die beiden Vorlagen stufengerecht koordiniert.

Inhalt der zu genehmigenden Richtplananpassung ist somit die Ergänzung und Anpassung des regionalen Richtplans in den eingangs erwähnten Themen. Gleichzeitig erfolgt die Beschlussfassung zur Anpassung des kantonalen Richtplans zum Objekt FS.11.10 Hahnenseebahn und Collinasbahn.

2. Dokumente

Die Beschlussdokumente des regionalen Richtplans vom 3. Juli 2014 sind:

Landschaft

- L 3.1 Konzept der Landschaftsnutzung und -entwicklung
- L 3.2 Landschafts- und Naturschutz, Biotopschutz
- L 3.3 Förderung
- L 3.4 Aufwertung und Wiederherstellung

Tourismus

- T 4.1 Konzept Tourismus
- T 4.2 Intensiverholungsgebiete
- T 4.3 Tourismus und Landwirtschaft

Die Beschlussvorlage zur Anpassung des kantonalen Richtplans, datiert vom 3. Juli 2014 / 15. Juni 2015, beinhaltet:

- Erläuternder Bericht zur Richtplananpassung im Bereich Tourismus, Objekt 11.FS.10 Hahnenseebahn und Collinasbahn.
- Kantonaler Richtplan Richtplankarte, Ausschnitte 1:35'000 St. Moritz und Diavolezza – Lagalb.

- **Kantonaler Richtplan Kapitel 4.2, Auszug aus der Objektliste Intensiverholungsgebiete in Tourismusräumen Oberengadin mit den Anpassungen.**

Der erläuternde Bericht des Kreises Oberengadin und des Amtes für Raumentwicklung ist gemeinsamer Bestandteil des kantonalen und des regionalen Richtplans. Er beinhaltet die Erläuterungen im Sinne der Bestimmungen von Art. 7 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung.

3. Formelles

Die Richtplananpassung erfolgte gemäss den Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) und der dazugehörigen Verordnung (KRVO). Beim regionalen Richtplan sind ergänzend dazu die einschlägigen Bestimmungen des Kreises Oberengadin berücksichtigt worden. Der Planungsablauf ist in den Richtplandokumenten nachvollziehbar dokumentiert.

Der Erlass des kantonalen Richtplans stützt sich auf kongruente Festlegungen im regionalen Richtplan. Das Erfordernis der Planabstimmung ist erfüllt (Art. 2 RPG).

Die Information und Mitwirkung der Bevölkerung erfolgte im Rahmen der öffentlichen Auflage vom 12. Dezember 2013 bis 31. Januar 2014. Zeitgleich mit der öffentlichen Auflage wurden die interessierten kantonalen Amtsstellen zur Stellungnahme eingeladen. Der Inhalt und die Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Auflage sind im Bericht zu den Wünschen und Anträgen dargelegt, welcher eine Grundlage zur Beschlussfassung des regionalen Richtplans vom 3. Juli 2014 bildet. Die diesbezüglichen Anforderungen nach Art. 4 RPG sind erfüllt.

Die Vorprüfung zur Anpassung des kantonalen Richtplans durch den Bund wurde mit Schreiben des Bundesamtes für Raumentwicklung vom 2. April 2014 abgeschlossen. Die Ergebnisse des Gutachtens der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission „Vorhaben Hahnenseebahn / Rückbau Lagalb“ sind darin integriert.

Gestützt auf die geäußerten Vorbehalte von Bundesseite und die Rückmeldungen aus der öffentlichen Mitwirkung wurde der Richtplaninhalt nochmals überprüft und

angepasst. Insbesondere wurde der Koordinationstand der Hahnenseebahn von Festsetzung auf Zwischenergebnis angepasst.

Mit Schreiben vom 11. September 2014 sind die unterzeichneten Dokumente des regionalen Richtplans vom Kreis Oberengadin zuhanden der Genehmigung durch die Regierung eingereicht worden.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind die Dokumente des regionalen Richtplans nochmals den involvierten kantonalen Stellen für eine abschliessende Stellungnahme unterbreitet worden. Auf die Ergebnisse dieser Vernehmlassung wird im Folgenden, soweit sie genehmigungsrelevant sind, in den materiellen Feststellungen und Erwägungen näher eingegangen.

In formeller Hinsicht sind die Voraussetzungen für die Genehmigung des regionalen Richtplans und für die stufengerechte Anpassung des kantonalen Richtplans gegeben.

4. Materielle Feststellungen und Erwägungen

4.1 Generelle Hinweise

Mit der vorliegenden Anpassung des regionalen Richtplans in den Bereichen Landschaft und Tourismus wird der im Gesamtrichtplan Oberengadin gestartete Prozess konsequent weitergeführt. Dieses Vorgehen wird aus kantonaler Sicht begrüsst.

Inhaltlich sind in diesem regionalen Richtplan sehr wertvolle, sachlich gut mit den aktuellen Strategien und Handlungsfeldern auf kantonaler und übergeordneter Ebene abgestimmte konzeptionelle Überlegungen formuliert. Diese sind bei den einzelnen Richtplanregelungen weitgehend auch umgesetzt. Insgesamt ist der vorliegende Richtplan vor allem in konzeptioneller Hinsicht zukunftsweisend und überzeugend.

4.2 Landschaft

4.2.1 Allgemeines

Die Regierung begrüsst ausdrücklich, dass der vorliegende regionale Richtplan das Thema Landschaft, über den klassischen Teilbereich des Landschaftsschutzes hin-

aus, in einem breiteren Verständnis von Schutz und Nutzen, vor allem aber auch im Sinne der angestrebten Landschaftsentwicklung, behandelt. Dies entspricht dem Sinn und Geist, wie er im kantonalen Richtplan (Landschaft, Übersicht Kap. 3.1) definiert ist.

4.2.2 Konzept der Landschaftsnutzung und -entwicklung (L 3.1)

Die im regionalen Richtplan formulierten Leitüberlegungen und Verantwortungsbereiche sind zweckmässig und zukunftsweisend. Sie stehen in Übereinstimmung mit den übergeordneten kantonalen Zielen zur Raumentwicklung und können vorbehaltlos genehmigt werden.

4.2.3 Landschafts- und Naturschutz, Biotopschutz (L 3.2)

In diesem Richtplankapitel sind im Gesamtüberblick die massgeblichen Gebiete und Bestimmungen in Bezug auf den Schutz aufgezeigt.

Die **Landschaftsschutzgebiete** sind, wie einleitend erwähnt, bereits im Rahmen des Gesamtrichtplans im Jahre 2011 aktualisiert worden. Infolgedessen beschränkt sich die vorliegende Anpassung auf eine Ergänzung des bestehenden Landschaftsschutzgebietes im Gebiet Piz Corvatsch. Diese ist unbestritten; sie wird mit der Genehmigung in den kantonalen Richtplan übernommen.

Zwei zusätzliche Landschaftsschutzgebiete, die noch Gegenstand der Vorprüfungsvorlage bildeten (in den Räumen Furtschellas "Ils Lejins" und oberhalb von Pontresina), wurden nicht umgesetzt. Begründet werden die Verzichte nicht. Das Amt für Natur und Umwelt weist darauf hin, dass innerhalb der rechtskräftigen BLN-Perimeter das übergeordnete Bundesrecht gilt und beantragt im Sinne der Kohärenz, die Region zu den Ergänzungen aufzufordern. Diese Punkte werden in einer nächsten Richtplananpassung zu prüfen sein. Bezüglich des Gebiets Furtschellas „Ils Lejins“ kann auf die materiellen Erwägungen bezüglich des Intensiverholungsgebietes (Ziffer 4.3 nachfolgend) verwiesen werden.

Der im vorliegenden regionalen Richtplan aufgenommene Grundsatz, **ökologische Ersatzmassnahmen** unter einer regionalen Betrachtung vorzunehmen und sofern zweckmässig gebündelt in einem Projekt (Pool) zu realisieren, ist aus kantonaler

Sicht zweckmässig. Insofern ist auch die in Ziffer C Verantwortungsbereiche definierte aktive Rolle des Kreises beim Aufbau eines regionalen Massnahmenpool / Ersatzmassnahmenfonds zur Umsetzung von grösseren Aufwertungsmassnahmen und Koordination aus Sicht der Regierung ausdrücklich zu begrüssen und zu unterstützen.

Die **Naturschutzgebiete** sind als Grundlage aus dem kantonalen Richtplan übernommen und in der Richtplankarte dargestellt. Wie im Richtplantext richtig festgehalten ist, ist die Festlegung im kantonalen Richtplan massgebend. Eine Bearbeitung des Themas auf regionaler Stufe ist somit nicht vorgesehen. Generell ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass jeweils der aktuelle Stand des kantonalen Richtplans zu beachten ist.

Bei den **Vernetzungskonzepten** weist das Amt für Natur und Umwelt darauf hin, dass die in der Objektliste aufgeführten Hinweise zum Stand teilweise nicht mehr dem aktuellen Stand entsprechen.

Im regionalen Richtplan erfolgt eine Abstimmung zwischen den in den Gemeinden festgelegten Wildruhezonen. In der Richtplankarte wird dabei, der Richtplanterminologie entsprechend, der Begriff **Wildruhegebiete** verwendet. Insofern sind die beiden Begriffe im vorliegenden Falle inhaltlich als Synonyme zu verstehen. Die Gemeinden führen teilweise noch die ältere Bezeichnung „Wald-Wild Schonzone“ anstelle von „Wildruhezone“. Bei den Ortsplanungsrevisionen ist eine Harmonisierung dieser Bezeichnungen anzustreben.

Das Amt für Jagd und Fischerei weist im Übrigen darauf hin, dass die im Gebiet Alp Bondo (Diavolezza) eingezeichneten zwei kleinen Wildruhezonen seit längerem nicht mehr in Kraft und entsprechend hinfällig sind.

4.2.4 Förderung (L 3.3)

Die im vorliegenden regionalen Richtplan formulierten Leitüberlegungen, Verantwortungsbereiche und Objekte (Landschaftsfördergebiete Landwirtschaft, Terrassenlandschaften, Lärchen-Weidwälder) sind aus Sicht der Regierung zweckmässig. Sie können vorbehaltlos genehmigt werden.

In Bezug auf Weidwälder und Waldwirtschaft weist das Amt für Wald und Naturgefahren darauf hin, dass der sich in Arbeit befindende Waldentwicklungsplan (WEP) sämtliche Fragen der Forstwirtschaft regelt. Konflikte werden im WEP aufgelistet und einer Lösung zugeführt (Ablösung der Weiderechte, Anpassung der Weideintensität, Weidereglement, Durchtriebsrecht, Dienstbarkeitsverträge). Dies wird auf Seite 4 Abs. 2 korrekt festgehalten.

4.2.5 Aufwertung und Wiederherstellung (L 3.4)

In diesem Kapitel sind die Gewässer sowie visuell belastete Gebiete thematisiert.

In Bezug auf die **Gewässer** bestehen keine Einwände.

In Bezug auf **visuell belastete Gebiete** ist es sehr positiv, dass die besondere Bedeutung dieses Themas für das Oberengadin konzeptionell richtig erkannt und aktiv angegangen wird. Das im Richtplan formulierte Ziel, die visuelle Beeinträchtigung der offenen Landschaft durch Versorgungseinrichtungen und Bauten möglichst klein zu halten und wo wirtschaftlich vertretbar zu beheben, wird aus kantonaler Sicht vorbehaltlos unterstützt.

Die Problematik der Beeinträchtigung der freien Landschaft durch ungünstig stehende und gestaltete Einzelbauten und Baugruppen ist zutreffend dargelegt. Wie bereits in der Vorprüfung thematisiert, wäre es gemäss Antrag der Denkmalpflege wünschbar, die Leitsätze für Bauten ausserhalb der Bauzone zu ergänzen und zu konkretisieren. Die Regierung empfiehlt, diese Themenstellung im Rahmen einer nächsten Revision des regionalen Richtplans aus einer regionsspezifischen Optik zu vertiefen und zu konkretisieren.

Zu den festgelegten Gebieten mit Handlungsbedarf sind aus Sicht der Denkmalpflege zu den im Richtplan formulierten Hinweisen folgende Anmerkungen zu machen:

- **Zuoz Puoz:** Konsequenterweise muss hier als Ziel eine gezielte Umsiedlung und Freiräumung angestrebt werden, besonders weil ja in Resgia neue Gewerbeflä-

chen erschlossen werden. Ansonsten beeinträchtigen die vorhandenen Bauten trotzdem weiter die Landschaft.

- **Celerina San Gian:** An Stelle der Kläranlage keine neuen Bauten und neuen Nutzungen; allfällige Umsetzung Holzlager möglich. Ziel wäre ein gesamtheitliches Freiräumen der Landschaft, in der Summe jedenfalls keine zusätzliche Nutzung in diesem Raum. Varianten Holzlager evaluieren, Wiederherstellen des offenen Freiraumes.

4.3 Tourismus

4.3.1 Allgemeines

Mit der vorliegenden Anpassung des Richtplans wird die im Rahmen des Gesamt-richtplans 2011 / 2012 noch ausgeklammerte konzeptionelle Überprüfung und Ergänzung im Bereich Tourismus vorgenommen.

4.3.2 Konzept Tourismus (T 4.1)

Der zentrale Stellenwert des Tourismus als Leitbranche des Oberengadins ist zutreffend beschrieben. Die Leitüberlegungen und Verantwortungsbereiche können ohne weitere Hinweise und Erwägungen genehmigt werden.

4.3.3 Intensiverholungsgebiete (T 4.2)

Die geplante **Hahnenseebahn**, welche die direkte Vernetzung der Skigebiete Corvatsch – Corviglia ermöglichen würde, wird mit der vorliegenden Anpassung im regionalen und kantonalen Richtplan als **Zwischenergebnis** aufgenommen. Diese Richtplananpassung basiert auf sehr umfangreichen Grundlagenarbeiten und intensiven Abklärungen.

Die Bedeutung dieser direkten Vernetzung der Skigebiete und damit einer neuen Basiserschliessung aus dem Raum St. Moritz ins Skigebiet Corvatsch wird konzeptionell von keiner Seite in Frage gestellt. Wie im erläuternden Bericht ausführlich dargelegt ist, kann das Vorhaben aber aufgrund des Konfliktes mit dem Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) vorläufig erst als **Zwischenergebnis** eingestuft werden. Aus Sicht der Regierung ist an dieser Stelle nochmals zu betonen, dass dieses Vorhaben für die touristische Entwicklung im

Oberengadin von grosser Bedeutung ist. Das Gebiet St. Moritz Bad würde stark aufgewertet und das touristische Angebot würde im Sinne eines Quantensprungs massgeblich verbessert.

Im Skigebiet von Diavolezza soll im Rahmen des vorliegenden regionalen und kantonalen Richtplans die bisherige Sistierung der geplanten **Collinasbahn (Festsetzung)** aufgehoben werden. Das Vorhaben wurde bereits mit der Anpassung des regionalen und kantonalen Richtplans Oberengadin im Raum Diavolezza – Lagalb im Jahre 2007 als Festsetzung genehmigt und in den kantonalen Richtplan aufgenommen (Beschluss der Regierung Nr. 1295 vom 6. November 2007). Im Zusammenhang mit den laufenden Abklärungen zur Gesamtoptimierung der Skigebiete im Oberengadin wurde das Genehmigungsverfahren zur Verbindung Diavolezza – Lagalb auf Antrag des Kantons vom 5. Februar 2008 einstweilen sistiert. Aufgrund der heutigen Sicht besteht kein Grund mehr, diese Sistierung in Bezug auf die Collinasbahn aufrechtzuerhalten. Die geplante Sesselbahn kommt unmittelbar neben der bestehenden Diavolezza-Bahn zu liegen und befindet sich vollständig im bestehenden Intensiverholungsgebiet. Gemäss Vorprüfungsbericht des Bundes vom 2. April 2014 werden die Festsetzung als möglich beurteilt und die entsprechende Genehmigung in Aussicht gestellt.

Innerhalb des Skigebietes **Sils Furtenschellas** ist im vorliegenden regionalen Richtplan eine geringfügige Erweiterung des Intensiverholungsgebiets um ca. 20 ha im Gebiet „**Ils Lejins**“ als Festsetzung vorgesehen. Aufgrund der Tatsache, dass das betreffende Gebiet einerseits innerhalb des BLN liegt und andererseits zu einem allfälligen Erschliessungsvorhaben keine Angaben vorliegen, ist diese Festsetzung gemäss Antrag des Amtes für Natur und Landschaft zu sistieren, bis die grundsätzliche Zulässigkeit einer Nutzung aufgrund von konkreten Vorhaben beurteilt werden kann.

Im Intensiverholungsgebiet **Muottas Muragl** wird seit einiger Zeit kein alpiner Skisport mehr betrieben. Bis auf die Standseilbahn sind keine touristischen Transportanlagen mehr in Betrieb. Somit kann aktuell nur noch beschränkt von einem Intensiverholungsgebiet als Ausgangslage im Sinne des Richtplans gesprochen werden. Gemäss dem regionalen Richtplan soll die Option zur künftigen Wiederaufnahme eines anlagenbezogenen alpinen Skisports oder für weitere anlagenintensive Nut-

zungen (z.B. Rodelbahn, Bikepark oder andere Freizeitanlagen) gewahrt werden. Die Regierung ist bereit, in diesem Sinne die Ausgangslage einstweilen im Richtplan zu belassen.

4.3.4 Tourismus und Landwirtschaft (T 4.3)

Der Agrotourismus ist auch aus kantonaler Sicht eine Chance, die es zu nutzen gilt (siehe dazu den Leitfaden „Agrotourismus in Graubünden, Rahmenbedingungen und Möglichkeiten“). Die im Richtplantext formulierten Grundsätze und Verantwortungsbereiche bei Vorhaben im Zusammenhang mit der touristischen Nutzung aufgebener Alp- bzw. landwirtschaftlicher Betriebe können genehmigt werden.

4.4 Folgerungen

Aufgrund der Auswertung der Einwendungen zur Vorprüfung, der öffentlichen Auflage sowie der Vorprüfung durch das Bundesamt für Raumentwicklung sind die Richtplanunterlagen bereinigt, ergänzt und konkretisiert worden.

Die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens seitens der kantonalen Stellen eingegangenen Stellungnahmen sind in die Erwägungen eingeflossen. Die daraus resultierenden Folgerungen werden bei der Umsetzung stufengerecht zu berücksichtigen sein.

Die vorliegenden Anpassungen der räumlichen Festlegungen stimmen gesamthaft mit den Leitüberlegungen des geltenden kantonalen Richtplans überein. In materiel-ler Hinsicht ist die Bereinigung soweit erfolgt, dass die Voraussetzungen für die Genehmigung des Regionalen Richtplans und den Beschluss des Kantonalen Richtplans gegeben sind.

Gestützt auf Art. 14 Abs. 2 und Art. 18 Abs. 3 KRG

beschliesst die Regierung:

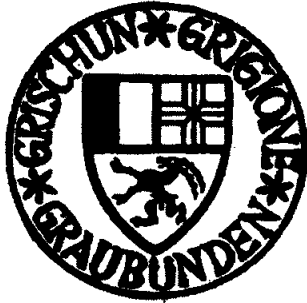
1. Die Anpassung des kantonalen Richtplans im Bereich **Tourismus im Oberengadin** gemäss dem Auszug aus der Objektliste Kapitel 4.2 Oberengadin, den

Ausschnitten der Richtplankarte mit den Richtplanänderungen sowie dem erläuternden Bericht vom 3.07.14 / 15.06.15 wird im Sinne der Erwägungen beschlossen und für die Behörden des Kantons Graubünden als verbindlich erklärt.

2. Die vom **Kreisrat Oberengadin** am 3. Juli 2014 beschlossene Anpassung und Ergänzung des **regionalen Richtplans Landschaft und Tourismus** wird im Sinne der Erwägungen mit folgendem Vorbehalt genehmigt und für die Behörden des Kantons Graubünden als verbindlich erklärt.
 - Das Genehmigungsverfahren bezüglich der als Festsetzung eingestuften geringfügigen Erweiterung des Skigebietes Sils Furtshellas im Gebiet „Ils Lejins“ wird sistiert, bis ein allfälliges konkretes Bauvorhaben vorliegt und die Gebiets-Erweiterung anhand eines solchen Projektes beurteilt werden kann.
3. Der Auswertungsbericht zu den im Rahmen des Auflageverfahrens eingegangenen Wünschen und Anträgen wird zur Kenntnis genommen.
4. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, die aufgrund des vorliegenden Beschlusses nötigen Kennzeichnungen in den Richtplandokumenten anzubringen, den kantonalen Richtplan und die kantonale Synthesekarte entsprechend fortzuschreiben sowie für die Mitteilung und Dokumentation gemäss Anhang zu sorgen.
5. Das Departement für Volkswirtschaft und Soziales wird beauftragt, die vorliegende Anpassung des kantonalen Richtplans im Rahmen eines Sammelgeschäftes dem Bund zur Genehmigung zu unterbreiten.
6. Der Kreis Oberengadin sorgt für die Nachführung der digitalen Daten.
7. Der Kreis Oberengadin wird beauftragt, die Gemeinden mit dem vorliegenden Beschluss zu dokumentieren und die Einsichtnahme in die Unterlagen des genehmigten regionalen Richtplans sicherzustellen.

8. Mitteilung an:

- Amt für Raumentwicklung (elektronisch),
- Standeskanzlei
- Departement für Volkswirtschaft und Soziales (2-fach, samt Pli)



Namens der Regierung

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Martin Jäger', with a large, sweeping flourish at the end.

Martin Jäger

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'C. Riesen', with a horizontal line above the first few letters.

Dr. C. Riesen

Mitteilung und Dokumentation durch das ARE-GR

	Regierungs- beschluss	Richtplan-Dokumente
Kreis Oberengadin	2	2 Originale
Planungsbüro Stauffer & Studach	1	1 Kopie
Amt für Jagd und Fischerei	1	
Amt für Natur und Umwelt	1	1 Kopie
Amt für Wald und Naturgefahren	1	
Amt für Wirtschaft und Tourismus	1	
Denkmalpflege	1	
Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement	1	
Standeskanzlei	1	1 Original
ARE-GR	3	2 Originale, 1 Kopie

ARE-GR Pf 25.06.2015